

Fusionskontrolle 2 : Drei Fälle

1. Daimler/ MBB 1989

Daimler unter Reuter zum Konglomerat geworden: PKW, LKW, Flugzeugbau, Rüstungsgüter, Konsumgüter, Investitionsgüter der Elektrobranche, Bahnzulieferer etc.

MBB: (Messerschmidt/Bölkow/Blohm): Flugzeugbau militärischer und ziviler Bereich (Teil des Airbus-Konsortiums). MBB im Eigentum der Länder Bayern, Bremen, Hamburg, angewiesen auf öffentliche Subventionen. Politisierte Standortpolitik des Unternehmens ("Erhaltung von Arbeitsplätzen" in Bremen, Hamburg, Bayern). Bundesregierung als Subventionsgeber sucht die Privatisierung.

Untersagung der Fusion durch das Bkarta; wegen Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung bei Rüstungsgütern.

Antrag auf Ministererlaubnis ("Überwiegen der gesamtwirtschaftlichen Vorteile gegenüber der Wettbewerbsbeschränkung" §42 GWB). Begründung durch die volkswirtschaftlichen Vorteile der "Systemführung" bei großen Projekten).

Gutachten der Monopolkommission: mehrheitlich für die Ministererlaubnis.
Intensive öffentliche Diskussion im Sommer 1989.

2. RWE/VEW und 3. VEBA/VIAG

Liberalisierung des Strommarktes. Vorgeschichte: Wandel in der Einstellung zu Wettbewerb in Netzen (z.B. Telekommunikation, Strom): früher: Wettbewerb nicht möglich, dann: Wettbewerb möglich, wenn Netzzugang staatlich erzwungen wird. Positive Erfahrungen in England und Skandinavien veranlassen Europäische Kommission, die Liberalisierung als erforderlich für den Gemeinsamen Markt anzusehen. Liberalisierung wird angefordert im Rahmen der Richtlinie "Strom" des Ministerrats. Umsetzung in Deutschland durch das neue Energiewirtschaftsgesetz von 1998. Rascher und starker Preisverfall auf dem Strommarkt nach Einführung des Wettbewerbs. Rationalisierungsdruck, daher Fusionspläne

RWE/VIAG unterfällt GWB: "Bonn"

VEBA/VIAG unterfällt EWG-Vertrag: "Brüssel"

VEBA/VIAG Entscheidung ist in Brüssel gefallen. RWE/VEW in Bonn noch nicht.

Frage des relevanten geographischen Marktes: Deutschland oder Europa? EG-Kommission: Deutschland. Daher Gefahr des Entstehens einer "kollektiven Marktbeherrschung" durch RWE/VEW + VEBA/VIAG.

Kollektive Marktbeherrschung: Kein Wettbewerb zwischen zwei oder mehr großen Anbietern, die gemeinsam dann nur geringem Wettbewerb ausgesetzt sind. Begriff des "Parallelverhaltens".

Kommission: Parallelverhalten wahrscheinlich bei homogenen Gütern. Strom ist ein homogenes Gut. Marktanteil RWE/VEW + VEBA/VIAG über zwei Drittel in Deutschland, also kollektive Marktbeherrschung.

Gegenargument: angesichts der Überkapazitäten und der Importmöglichkeiten ist es auch RWE/VEW + VEBA/VIAG nicht möglich, durch Angebotsrestriktion den Strompreis derart anzuheben, dass die Gewinne des "Duopols" steigen. Zumindest dann nicht, wenn VEAG (Gemeinschaftsunternehmen der Verbundunternehmen in den neuen Ländern) verselbständigt wird.

Ergebnis: Genehmigung der Fusion mit Auflagen: Trennung von Tochterunternehmen, an denen sowohl RWE/VEW als auch VEBA/VIAG beteiligt sind. Insbesondere Verselbständigung der VEAG. Verzicht auf einen Teil der Durchleitungsgebühr für Strom (sog T-Komponente), die Stromtransportkosten erhöht.